

# Country Western Tanzsportverband Nordrhein Westfalen e.V.

CWNRW e.V.

## Satzung

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen Country Western Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (CWNRW). Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen für Country Westerntanz im Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Bielefeld und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR ..... (*Nummer wird nachgetragen, sobald die Eintragung erfolgt ist*) eingetragen.

1.3 Die Farben des Verbandes sind lila.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

#### § 2 Zweck

2.1 Zweck des Verbandes ist, den Country Western Tanzsport in Nordrhein-Westfalen in seiner Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Seniorensport und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband

- seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
- das Verbandsleben regelt und fördert,
- die Jugend fördert und unterstützt,
- sportliche Übungen und Leistungen fördert
- den Country Western Tanz als Breiten – und Leistungssport fördert
- Aus-und Weiterbildungen durchführt
- Wettbewerbe und Turniere durchführt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3.3 Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

3.4 Der CWNRW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3.5 Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundesverbandes für Country & Western Tanz e.V. (BfCW), des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der CWNRW bestrebt die Mitgliedschaften im:

- Fachverband TNW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW),
- Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Country & Western Tanz e.V. (BfCW) im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
- Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Country & Western Tanz e.V. (BfCW) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

### **B. Mitglieder**

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaften**

5.1 Der Verband hat ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie Fachverbandsmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder können eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, die sich die Pflege und Förderung des Country Western Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.

5.3 Fördernde und persönliche Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.

5.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums wegen besonderer Verdienste um den Country & Western Tanzsport vom Verbandstag ernannt werden.

5.5 Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums wegen herausragender Verdienste im Amt des CWNRW-Präsidenten vom Verbandstag ernannt werden.

5.6 Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter, solange diese in der BfCW -Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten, oder Abteilungsleiter bei Vereinen mit einer Sparte für Country Western Tanz.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

6.1 Ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder sowie Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung des nächsten Verbandstages anzurufen.

6.2 Voraussetzungen für die Aufnahmen als ordentliches Mitglied sind eine neutrale, jede Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung. Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer die Aufnahme in den BfCW beantragt und einen Sitz in Nordrhein Westfalen hat.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss sowie bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Mitgliedschaft im BfCW. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine Mitgliedschaft für längstens 12 Monate. Danach erlischt sie automatisch, es sei denn, die Gemeinnützigkeit wird wieder zuerkannt.

7.2 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verband**

8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwider handelt.

8.2 Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

8.3 Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag, sofern dieser laut Beitragsordnung erhoben wird, in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht oder dem Verband auf andere Art und Weise schadet. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.

8.4 Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

## **§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

10.1 Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.

10.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die vom Verbandstag erlassen wird.

10.3 Die Mitglieder sollen die ihnen für den Verbandstag des BfCW zustehenden Stimmen auf den **CWNRW** oder ein anderes ordentliches Mitglied des **CWNRW** übertragen, wenn sie nicht einen eigenen Delegierten entsenden.

## **D. Organe und ständige Ausschüsse**

### **§ 11 Organe und ständige Ausschüsse**

11.1 Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium

### 11.2 Ständige Ausschüsse sind

- der Ausschuss für Leistungssport
- der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport
- der Ausschuss für Lehre und Fortbildung
- der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung

11.3 Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

## § 12 Der Verbandstag

12.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und Verbandsentwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl
  - ⇒ des Präsidiums
  - ⇒ der Verbandstagsleitung
  - ⇒ der Kassenprüfer
- die Bestätigung der Wahl des Jugendvorsitzenden
- die Entgegennahme und Diskussion
  - ⇒ der Berichte und Erklärungen des Präsidiums
  - ⇒ des Berichts der Kassenprüfer
  - ⇒ den Jahresabschluss
  - ⇒ die Entlastung des Präsidiums
  - ⇒ den Haushalt
  - ⇒ den Haushaltsrahmenplan
  - ⇒ die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
  - ⇒ die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - ⇒ die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - ⇒ die Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen
  - ⇒ die Auflösung des Verbandes.

### 12.2 Der Verbandstag besteht aus

- ⇒ je einem Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder
- ⇒ dem Präsidium
- ⇒ den Fachverbandsmitgliedern
- ⇒ den Kassenprüfern
- ⇒ der Verbandstagsleitung

Die Delegierten müssen Mitglied eines von ihnen vertretenen Mitglieds sein.

12.3 Ordentliche Verbandstage finden jährlich in den ersten vier Monaten statt. Zu diesen wird vom Präsidium durch schriftliche Benachrichtigung mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich in Textform auf den Internetseiten des CWNRW unter der Adresse ([www.cwnrw.org](http://www.cwnrw.org)). Mitglieder, die keinen Internetzugang haben, werden auf dem Postweg benachrichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird am Verbandstag veröffentlicht und ist von diesem zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern, solche absetzen oder hinzufügen.

12.4 Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn ein Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder oder Mitglieder mit insgesamt einem Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein außer-ordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Er hat innerhalb eines Monats nach Einberufung stattzufinden. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor,

erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung.

12.5 Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme. Es gilt die Mitgliedermeldung dieses Kalenderjahres.
- Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme.
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- Delegierten kann das Stimmrecht von bis zu drei auf dem Verbandstag nicht oder nicht mehr vertretenen ordentlichen Mitgliedern schriftlich übertragen werden.

12.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

12.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

12.8 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht oder der Verbandstag es so beschließt.

12.9 Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.

12.10 Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden.

12.11 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

## **§ 13 Die Verbandstagsleitung**

13.1 Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet seine Abstimmungen und Beschlüsse. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.

13.2 Die Verbandstagsleitung besteht aus einem Mitglied, das vom Verbandstag für ein Jahr gewählt wird.

13.3 Die Verbandstagsleitung darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.

13.4 Die Verbandstagsleitung hat das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den den Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.

## **§ 14 Das Präsidium**

14.1 Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.

14.2 Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.

14.3 Das Präsidium besteht aus

- ⇒ dem Präsidenten
- ⇒ einem-Vizepräsidenten
- ⇒ dem Schatzmeister
- ⇒ dem Sport- und Lehrwart
- ⇒ dem Schriftführer/Pressesprecher
- ⇒ dem Jugendvorsitzenden

14.4 Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium sind die fünf Erstgenannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.

14.5 Das Präsidium, ausgenommen der Jugendvorsitzende, wird vom Verbandstag gewählt.

- Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl.
- Präsident, Sport- und Lehrwart und Schriftführer/Pressesprecher werden in jedem geraden Jahr gewählt, Vizepräsident und Schatzmeister werden in jedem ungeraden Jahr gewählt. Die erste Amtszeit für Vizepräsident und Schatzmeister beträgt aufgrund des geraden Kalenderjahres 3 Jahre.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich das Präsidium durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder von mindestens fünf Präsidialmitgliedern ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

14.6 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.

14.7 Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

14.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit eine Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen Kommunikationsverfahren gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann eine telefonische Sitzung (Skype) die gleiche Regelung treffen. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

14.9 Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.

14.10 Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Country Western Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 8 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 14 Abs. 6 zu beachten.

## **§ 15 Die Country Western Nordrhein-Westfalen Tanzsportjugend**

15.1 Die Country Western Nordrhein-Westfalen Tanzsportjugend (CWNRWJ) ist die Jugendorganisation des Country Western Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.

15.2 Zur CWNRWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwarte und Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.

15.3 Die CWNRWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind:

- die Satzung
- die Ordnungen sowie
- die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.

15.4 Die CWNRWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.

15.5 Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des CWNRW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.

15.6 Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen

## **§ 16 Der Ausschuss für Leistungssport**

16.1 Der Ausschuss für Leistungssport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Leistungssports.

16.2 Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus

- dem Sport-und Lehrwart
- dem Aktivensprecher
- den vom Präsidium für sportliche Belange Beauftragten

16.3 Soweit erforderlich kann der Sport-und Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

16.4 Die Sitzungen werden vom Sport-und Lehrwart geleitet. Die unter § 16 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts.

## **§ 17 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport**

17.1 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Breitensports.

17.2 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport besteht aus:

- dem Sport-und Lehrwart
- den vom Präsidium für breitensportliche Belange Beauftragten

17.3 Soweit erforderlich, kann der Sport-und Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

17.4 Die Sitzungen werden vom Sport-und Lehrwart geleitet. Die unter § 17 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sport-und Lehrwarts.

## **§ 18 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung**

18.1 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen der Lehre.

18.2 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung besteht aus:

- dem Sport-und Lehrwart
- den vom Präsidium für Belange der Lehre Beauftragten

18.3 Soweit erforderlich, kann der Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

18.4 Die Sitzungen werden vom Lehrwart geleitet. Die unter § 18 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Lehrwarts.

## **§ 19 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung**

19.1 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung berät und unterstützt das Präsidium in der Verbandsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Interessen der in ihm vertretenen Funktionen und Gruppierungen

19.2 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung besteht aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Vertretern der Fachverbandsmitglieder (§ 5 Abs. 7)

19.3 Soweit erforderlich, kann der Präsident Beauftragte und sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

19.4 Die genannten Mitglieder haben jeder eine nicht übertragbare Stimme. Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung beschließt mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

19.5 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

## **§ 20 Der Aktivensprecher**

20.1 Der Aktivensprecher tritt für die Belange der Leistungssportler im Ausschuss für Leistungssport ein. Der Aktivensprecher wird für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl. Der Aktivensprecher darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.

20.2 Wahlberechtigt sind alle aktiven volljährigen Sportler im CWNRW mit gültiger Startlizenz des BfCW der Bereiche CW ab Erreichen des 18. Lebensjahres.

20.3 Wahlvorschläge müssen dem Präsidium nach Ausschreibung auf der CWNRW -Homepage in Schriftform zugeleitet werden.

20.4 Alle Wahlberechtigten sind auch vorschlagsberechtigt.

20.5 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte gemäß § 14 Abs. (6), sofern er Inhaber einer gültigen Startlizenz ist.

20.6 Auf der Website des CWNRW erfolgt vier Wochen vor Beginn der Wahl der Wahlauftrag. Die Dauer der Wahl beträgt sechs Wochen.

20.7 CWNRW-Tänzer erhalten jeweils eine Stimme. Die Wahlunterlagen werden per Post versandt, sobald diese vom Wahlberechtigten unter Angabe der Lizenznummer in der Geschäftsstelle des Verbandes in Textform angefordert werden. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Die Wahlunterlagen müssen in Schriftform dem CWNRW zurückgeschickt werden.

## **§ 21 Das Finanzwesen**

21.1 Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.

21.2 Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der Schatzmeister verantwortlich.

## **§ 22 Die Kassenprüfer**

22.1 Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei jedem Verbandstag scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

22.2 Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.

22.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.

22.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der CWNRWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.

22.5 Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag vorzulegen.

## **§ 23 Vergütungen und Aufwändungsersatz**

23.1 Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

23.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Mehraufwendungen für Verpflegung, Telefon.

23.3 Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

23.4 Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über

die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

23.5 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

23.6 Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Präsidium gemäß § 26 BGB.

23.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ordnungen**

24.1 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäftsordnung für Verbandstage
- Finanz- und Gebührenordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung

24.2 Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

### **§ 25 Auflösung des Verbandes**

25.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss kann nur mit ¾-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

25.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des LSB NRW, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### **§ 27 Datenschutzbestimmungen**

27.1 Der Verband nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das verbandseigene EDV/ESV-System auf:

- Anschrift
- personenbezogene Daten der Präsidien und Vorstände:
- Namen und Anschriften sowie Telefonnummern/E-Mailadressen der Vorstands-/Präsidialmitglieder
- Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereins- und Clubsatzungen
- Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind.

27.2 Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer oder Identifikationsnummer (ID) zugeordnet.

27.3 Nur Verbände (z. B. BfCW, DTV, DOSB, LSB etc) sowie Präsidial- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten Mitteilung von den benötigten Daten ausgehändigt. Jeder der mit den Daten des CWNRW arbeitet wird eine Datenschutzerklärung unterschreiben.

27.4 Der Verband informiert die Presse sowie auf seiner Internetseite [www.cwnrw.org](http://www.cwnrw.org) über Lizenzinhaber sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhabereinsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Präsidium anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

27.5 Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben aber gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austrittsjahr aufbewahrt.

Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

## **§ 28 Anti-Doping-Bestimmungen**

28.1 Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV - BfCW für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.

28.2 Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des CWNRW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.

28.3 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DTV - BfCW können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Country Western Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Bundesverband für Country und Westertanz e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk des DTV - BfCW unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV - BfCW anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Deutschen Bundesverband für Country und Westertanz e.V. genehmigt. Sie wurde als Neufassung in der Gründungsversammlung des CVNRW beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister VR.....in Kraft.

Rein redaktionelle Änderungen und Änderungen die das Registergericht vorschreibt, dürfen durch das Präsidium geändert werden.

An der Gründungsversammlung waren anwesend:

1. Slavi Baralic, 1. Vorsitzende des Linedance4all e.V., Vereinsregister 4247
2. Marina Krüger, 2. Vorsitzende des Linedance4all e.V, Vereinsregister 4247
3. Winfried Mahle, 1. Vorsitzender des BTSG Lübbecke e.V., Vereinsregister 593
4. Kerstin Karge, Vertreterin des SC Wiedenbrück e.V., Vereinsregister 20535
5. Andy Bishoff, Vertreter der Revels in Line e.V., Vereinsregister.....
6. Patrizia Böker, Vertreterin des Turnverein von 1912 Verl e.V., Vereinsregister 366
7. Waltraud Schutt, 1. Vorsitzende des Club Linedance Wally e.V., Vereinsregister 1620
8. Mariola Schlink, persönliches Mitglied

